

Protokoll der praktischen Prüfung / Befähigungsüberprüfung für Flugzeuge mit einem Piloten

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 4.
Die Erläuterungen auf den Seiten 5 bis 7 sind Kopien aus JAR-FCL 1 deutsch.

Angaben zum Bewerber

Name und Vorname des Bewerbers:	Geburtsdatum:
Anschrift:	Lizenz und Nummer:
Berechtigungen:	Ausstellende Behörde / Ausstellungsdatum:

Bewertung der praktischen Prüfung / Befähigungsüberprüfung

<input type="checkbox"/> Praktische Prüfung* <input type="checkbox"/> Befähigungsüberprüfung*						
<input type="checkbox"/> *PIC	<input type="checkbox"/> *Class Rating / Type Rating Skill Test gem. Anh. 3 zu JAR-FCL 1.240					
	<input type="checkbox"/> *Prof. Check gem. JAR-FCL 1.245			<input type="checkbox"/> i.V.m. JAR-FCL 1.246 (IR)		
Prüfungsabschnitt	1	2	3	4	5	6
Teilergebnisse: "P" für bestanden "F" für nicht bestanden						
Gesamt-Ergebnis:	<input type="checkbox"/> Bestanden*		<input type="checkbox"/> Teilweise bestanden*		<input type="checkbox"/> Nicht bestanden*	
Im Ergebnis der Überprüfung wurde(n) folgende Berechtigung(en) verlängert : (wie Lizenzeintrag):				Berechtigung(en) verlängert bis:		
Weitere Berechtigung mitverlängert:*		Art der Berechtigung / verlängert bis:		Art der Berechtigung / verlängert bis:		
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Mindestens 10 Streckenabschnitte in den letzten 12 Monaten als Pilot (oder ein Streckenabschnitt mit einem Prüfer)				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Handeintrag zur Verlängerung in der Lizenz durchgeführt:*				<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Bemerkungen:						

Angaben zur praktischen Durchführung

Name des Prüfers:		Prüfer- und Lizenznummer			
		Sitzplatz des Prüfers *		<input type="checkbox"/> hinten	<input type="checkbox"/> links
Simulator/FNPT/FTD:		JAR-STD ID (oder FAA ID):			
Operator:					
LFZ-Typ + Klasse/Muster:	Kennzeichen:	Startflugplatz, Zeit:			
Anzahl der Anflüge:	Anzahl der Landungen:	Landeflugplatz, Zeit:			
Flugplatz/-plätze:	Flugplatz/-plätze:	Flugzeit:			
Vor Beginn der praktischen Prüfung habe ich mich von der ordnungsgemäßen Durchführung der theoretischen und praktischen Ausbildung durch den Ausbildungsbetrieb überzeugt.			Nr. des Ausbildungsbetriebes:		Name des Ausbildungsbetriebes:
			Ort:		Datum:

*Zutreffendes kennzeichnen

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung			Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/ Befähigungsüberprüfung		
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
Abschnitt 1						
1 Abflug 1.1 Flugvorbereitung, einschließlich: Dokumentation, Masse und Schwerpunktlage, Flugwetterberatung						
1.2 Vorflugkontrollen, außen und innen			P		M	
1.3 Anlassen der Triebwerke: Normal / Störungen	P →	→	→		M	
1.4 Rollen		P →	→		M	
1.5 Kontrollen vor dem Start: Überprüfung der Triebwerke (soweit zutreffend)	P →	→	→		M	
1.6 Startverfahren: Normalstarts mit Klappen- stellungen gem. Flughandbuch Start bei Seiten- wind (wenn entspr. Bedingungen vorliegen)		P →	→			
1.7 Steigflug; Vx/Vy Kurven auf vorgegebene Steuerkurse Übergang zum Horizontalflug		P →	→		M	
1.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkver- kehr						
Abschnitt 2						
2 Flugübungen						
2.1 Geradeaus- und Horizontalflug bei ver- schiedenen Geschwindigkeiten, einschließlich Grenzflugzustände im unteren Geschwindig- keitsbereich mit und ohne Landeklappen (ein- schließlich Anflug bis zur V_{MCA} , soweit zutref- fend)		P →	→			
2.2 Steilkurven (mit 45° Querneigung, 360° rechts und links)		P →	→		M	
2.3 Überzogene Flugzustände und Abfangen: i. Überzogener Flugzustand in Reiseflugkonfig. ii. Annäherung an den überzogenen Flugzu- stand in einer ‚Sinkflugkurve in Anflug- konfiguration und mit Motorhilfe iii. Annäherung an den überzogenen Flugzu- stand in Landekonfiguration und mit Motorhilfe iv. Annäherung an den überzogenen Flugzu- stand, Steigflugkurve mit Klappen in Start- stellung und Steigflugeistung (nur einmot. Flugzeuge)		P →	→		M	
2.4 Führung des Flugzeugs unter Verwendung des Autopiloten und der Flugkommandoanlage (kann in Abschnitt 3 durchgeführt werden), so- weit zutreffend		P →	→		M	
2.5 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfah- ren						

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung				Musterberechtigung / Klassenberechtigung/ Praktische Prüfung/Be- fähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A	Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
Abschnitt 3A						
3A Streckenflugverfahren VFR (siehe Anhang 3 zu JAR-FCL deutsch 1.240 Punkt 3 u. 4)						
3A.1 Flugplan, Koppelnavigation und Gebrauch der Navigationskarten						
3A.2 Einhalten von Flughöhe, Steuerkurs und Fluggeschwindigkeit						
3A.3 Orientierung, Berechnung und Korrektur von voraussichtlichen Ankunftszeiten (ETAs)						
3A.4 Benutzung von Funknavigationshilfen (soweit zutreffend)						
3A.5 Flugmanagement (Flugdurchführungsplan, Routinekontrollen, einschließlich Kraftstoff, Systeme und Eisverhütung/Enteisung)						
3A.6 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 3B						
3B Instrumentenflug (IFR)						
3B.1* Abflug nach IFR		P →	→		M	
3B.2* IFR-Streckenflug		P →	→		M	
3B.3* Warteverfahren		P →	→		M	
3B.4* ILS-Anflug bis zu einer Entscheidungshöhe (DA) von 200 Fuß (60m) oder bis zum Minimum (Autopilot kann für den Gleitwegeinflug verwendet werden)		P →	→		M	
3B.5* Nichtpräzisionsanflug bis zur Mindestsinkerflughöhe (MDA) und dem Fehlanflugpunkt (MAP)		P →	→		M	
3B.6* Flugübungen, einschließlich simuliertem Ausfall von Kompass und Fluglageanzeige: Standardkurven (Rate 1 turns) Beenden von ungewöhnlichen Fluglagen	P →	→	→		M	
3B.7* Ausfall von Landekursender (localizer) oder Gleitweg (glideslope)	P →	→	→			
3B.8* Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle, Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 4						
4 Anflug und Landung						
4.1 Anflugverfahren		P →	→		M	
4.2 Normale Landung		P →	→		M	
4.3 Landung ohne Landeklappen		P →	→		M	
4.4 Seitenwindlandung (wenn entsprechende Bedingungen vorliegen)		P →	→			

Name des Bewerbers, Datum: _____

Übungen/Verfahren	Praktische Ausbildung			Initialen des Lehrers nach Abschluss der Ausbildung	Musterberechtigung / Klassenberechtigung / Praktische Prüfung / Befähigungsüberprüfung	
	FTD	FS	A		Geprüft in FS / A	Initialen des Prüfers nach Abschluss der Prüfung
4.5 Anflug und Landung mit Motor im Leerlauf aus einer Höhe von bis zu 2000 Fuß über der Piste (nur einmotorige Flugzeuge)		P →	→			
4.6 Durchstarten aus der Mindesthöhe		P →	→		M	
4.7 Durchstarten und Landung bei Nacht (soweit zutreffend)	P →	→	→			
4.8 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverf.						
Abschnitt 5 (Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 4 verbunden werden)						
5 Außergewöhnliche- und Notverfahren						
5.1 Startabbruch bei angemessener Geschwindigkeit		P →	→		M	
5.2 Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start (nur einmotorige Flugzeuge)			P		M	
5.3 Simulierte Notlandung ohne Motorhilfe (nur einmotorige Flugzeuge)			P		M	
5.4 Simulierte Notfälle: i. Auftreten von Feuer oder Rauch im Fluge ii. Ausfall von Systemen, soweit vorhanden	P →	→	→			
5.5 Triebwerkausfall, Abstellen und Wiederanlassen (nur praktische Prüfung für mehrmotorige Flugzeuge)	P	→	→			
5.6 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung von Anweisungen, Sprechfunkverfahren						
Abschnitt 6 (Dieser Abschnitt kann mit Abschnitt 1 bis 5 verbunden werden)						
6 Simulierter Triebwerkausfall						
6.1* Simulierter Triebwerkausfall während des Starts (in sicherer Höhe wenn nicht in einem Flugsimulator oder FNPT II durchgeführt)	P →	→	→X		M	
6.2* Anflug und Durchstarten mit simuliertem Triebwerkausfall	P →	→	→		M	
6.3* Anflug und Landung bis zum vollständigen Stillstand mit simuliertem Triebwerkausfall	P →	→	→		M	
6.4 Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Anweisungen, Sprechfunkverfahren						

Auszug aus Anhang 1 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295

Praktische Prüfung und Befähigungsüberprüfung für Klassen-/Musterberechtigungen für Flugzeuge, ATPL(A) und MPL(A)

3 (a) Für Flugzeuge mit einem Piloten (SPA): Der Bewerber muss alle Abschnitte der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung bestehen. Wird in einem Prüfungsabschnitt eine Übung nicht bestanden, so gilt dieser Abschnitt als nicht bestanden. Wird mehr als ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, muss der Bewerber die gesamte Prüfung / Überprüfung wiederholen. Ein Bewerber, der nur einen Prüfungsabschnitt nicht besteht, muss den nicht bestandenen Abschnitt wiederholen. Wird in der Wiederholungsprüfung/-überprüfung ein Abschnitt nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung / Überprüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für Abschnitte, die bei einem vorherigen Versuch bestanden wurden.

Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 deutsch

Inhalt der Ausbildung und der praktischen Prüfung/Befähigungsüberprüfung für Klassen-/Musterberechtigungen auf ein- und mehrmotorigen Flugzeugen mit einem Piloten

(Siehe JAR-FCL 1.240 bis 1.262 und 1.295)

1 Die folgenden Zeichen bedeuten:

P = Ausgebildet als verantwortlicher Pilot für den Erwerb einer Klassen-/Musterberechtigung.

X = Soweit verfügbar, ist für diese Übung ein Flugsimulator zu verwenden. Ein Flugzeug kann eingesetzt werden, wenn die Übung oder das Verfahren dafür geeignet ist.

2 Für die praktische Ausbildung sind mindestens Übungsgeräte der mit (P) bezeichneten Spalte oder höherwertigere, mit Pfeil gekennzeichnete Geräte zu verwenden.

Folgende Abkürzungen werden verwendet, um die verwendeten Übungsgeräte zu bezeichnen:

A = Flugzeug

FS = Flugsimulator

FTD = Flugübungsgerät (einschließlich FNPT II bei einer Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge)

3 Die mit Sternchen (*) gekennzeichneten Übungen des Abschnittes 3B und, soweit zutreffend, des Abschnittes 6 für mehrmotorige Flugzeuge, sind ausschließlich nach Instrumenten zu fliegen, wenn die praktische Prüfung oder Befähigungsüberprüfung die Verlängerung / Erneuerung einer Instrumentenflugberechtigung beinhaltet. Werden die so gekennzeichneten Übungen während der praktischen Prüfung oder Befähigungsüberprüfung nicht ausschließlich nach Instrumenten geflogen, wird die Muster-/Klassenberechtigung auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkt (VFR only). Für eine Anrechnung des auf die Instrumentenflugberechtigung bezogenen Teils der Muster- oder Klassenberechtigung siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246.

4 Abschnitt 3A ist für die Verlängerung einer auf Flüge nach Sichtflugregeln beschränkten Muster- oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge durchzuführen, wenn die geforderte Flugerfahrung von zehn Streckenabschnitten innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nicht nachgewiesen werden kann. Abschnitt 3A wird nicht gefordert, sofern die Übungen des Abschnittes 3B durchgeführt wurden.

5 Der Buchstabe „M“ (Mandatory) in einer Spalte bedeutet, dass diese Übung für die praktische Prüfung/Überprüfung verbindlich ist oder eine Auswahl aus mehreren aufgeführten Übungen getroffen werden muss.

6 Wird eine Befähigungsüberprüfung auf einem Flugzeug mit einem Piloten im Flugbetrieb mit zwei Piloten gemäß EU-OPS durchgeführt, wird die Klassen-/Musterberechtigung auf den Flugbetrieb mit zwei Piloten beschränkt.

7 Für die praktische Ausbildung zum Erwerb einer Musterberechtigung oder Klassenberechtigung für mehrmotorige Flugzeuge ist ein Flugsimulator oder FNPT II zu verwenden, wenn dieser Teil einer genehmigten Ausbildung zum Erwerb einer Klassen –oder Musterberechtigung ist. Bei der Genehmigung eines solchen Lehrganges wird folgendes berücksichtigt:

(a) die Einstufung des Flugsimulators oder FNPT II gemäß JAR-STD

(b) die Qualifikationen der Lehrer und Prüfer

(c) der Umfang der Ausbildung im Flugsimulator oder FNPT II während des Lehrganges und

(d) die Qualifikation und bisherige Flugerfahrung des zu schulenden Piloten.

Neuregelung zur möglichen Kreditierung des auf den Instrumentenflug bezogenen Teils einer Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung für Flugzeuge mit einem Piloten sowie daraus resultierende Verlängerungseinträge in Lizenzen

JAR-FCL 1.246 Instrumentenflugberechtigung, Verlängerung und Erneuerung

(Siehe JAR-FCL 1.185)

(Siehe Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246)

(a) *Verlängerung*

Eine IR(A) ist innerhalb der drei Monate zu verlängern, die dem Ablaufdatum der Berechtigung unmittelbar vorangehen. Wenn möglich, ist die Verlängerung einer IR(A) mit der Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung einer Muster- oder Klassenberechtigung zu kombinieren.

(1) Erfolgt die Verlängerung einer IR(A) in Verbindung mit einer Klassen- oder Musterberechtigung, hat der Bewerber eine Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit Anhang 1 und 2 zu JAR-FCL 1.240 und 1.295 oder Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 abzulegen. In diesem Fall ist die Instrumentenflugberechtigung genauso lange gültig, wie die Klassen- oder Musterberechtigung. Ausgenommen davon ist die Verlängerung einer Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge, für die die Gültigkeitsdauer der Instrumentenflugberechtigung 12 Monate beträgt. Die Gültigkeitsdauer für eine Instrumentenflugberechtigung für Flugzeugklassen gemäß JAR-FCL 1.245(c) beträgt 12 Monate.

(2) Erfolgt die Verlängerung einer IR(A) nicht in Verbindung mit der Verlängerung einer Klassen- oder Musterberechtigung muss der Bewerber folgendes absolvieren:

(i) Abschnitt 3b aus Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240

und

(ii) die Teile von Abschnitt 1, die für den beabsichtigten Flug von Bedeutung sind

und,

(iii) bei mehrmotorigen Flugzeugen, Abschnitt 6 aus Anhang 3 zu JAR-FCL 1.240 als eine Befähigungsüberprüfung, die ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt wird.

Ein Flugsimulator des entsprechenden Flugzeugmusters oder der entsprechenden Flugzeugklasse kann verwendet werden, jedoch ist mindestens jede zweite Befähigungsüberprüfung für die Verlängerung einer IR(A) unter diesen Umständen auf einem entsprechenden Flugzeug abzulegen.

(3) Eine Anrechnung von Flugzeiten hat in Übereinstimmung mit Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246 zu erfolgen.

(4) Ein Bewerber, der den entsprechenden Abschnitt einer IR(A)-Befähigungsüberprüfung in Übereinstimmung mit JAR-FCL 1.246(a)(1) oder (a)(2) vor dem Ablaufdatum einer Instrumentenflugberechtigung nicht besteht, darf die Rechte der IR(A) erst dann ausüben, wenn die Befähigungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(b) *Erneuerung*

(1) Wenn eine Instrumentenflugberechtigung abgelaufen ist, muss der Bewerber:

(i) Auffrischungsschulungen absolvieren und zusätzliche Anforderungen erfüllen, die die zuständige Stelle festlegt

und

(ii) die Anforderungen des vorangegangenen Absatzes (a)(2) erfüllen.

Die Berechtigung ist gültig ab dem Datum der Erfüllung der Anforderungen für die Erneuerung.

Anhang 1 zu JAR-FCL 1.246

Gegenseitige Anrechnung des auf den Instrumentflug bezogenen Teils einer Befähigungsüberprüfung für eine Klassen- oder Musterberechtigung

(Siehe JAR-FCL 1.246)

Eine Anrechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Inhaber eine Instrumentenflugberechtigung für einmotorige Flugzeuge und mehrmotorige Flugzeuge mit einem Piloten verlängert.

Wenn eine Befähigungsüberprüfung einschließlich Instrumentenflug durchgeführt wird und eine gültige Berechtigung vorliegt:	Eine Anrechnung auf den Instrumentenflugteil einer Befähigungsüberprüfung erfolgt für:	
(1)	(2)	
MP Musterberechtigung	a. SE Klassenberechtigung* und b. SE Musterberechtigung* und c. SP ME Klassen- und Musterberechtigung	(a)
SP ME Musterberechtigung, Betrieb mit einem Piloten	a. SP ME Klassenberechtigung und b. SE Klassen- und Musterberechtigung	(b)
SP ME Musterberechtigung, beschränkt auf Betrieb mit zwei Piloten	a. SP ME Klassenberechtigung* und b. SE Klassen- und Musterberechtigung*	(c)
SP ME Klassenberechtigung, Betrieb mit einem Piloten	a. SE Klassen- und Musterberechtigung und b. SP ME Musterberechtigung	(d)
SP ME Klassenberechtigung, beschränkt auf Betrieb mit zwei Piloten	a. SE Klassen- und Musterberechtigung* und b. SP ME Musterberechtigung*	(e)
SP SE Klassenberechtigung	SE Klassen- und Musterberechtigung	(f)
SP SE Musterberechtigung	SE Klassen- und Musterberechtigung	(g)

* Vorausgesetzt, dass der Bewerber in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens drei An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln in einer Klasse oder auf einem Muster, die/das für einen Piloten zugelassen ist, im Flugbetrieb mit einem Piloten durchgeführt hat.